

Präventivsignal gegen IV-Missbrauch gesetzt

Immer wieder gibt es IV-Bezüger, die in Verdacht geraten, ihre IV zu Unrecht zu beziehen. Um ein deutliches Signal gegen potenziellen IV-Missbrauch zu setzen, beantragte VU-Abgeordneter Gebhard Negele einen Zusatz im IV-Gesetz.

Von Johannes Mattivi

Das Ergebnis vorweg: Gebhard Negeles Antrag wurde vom Landtag mit 16 Stimmen angenommen. Worum geht es? Im Zuge der gestrigen zweiten Lesung zur Abänderung des IV-Gesetzes hatte Abgeordneter Negele beantragt, den vorgelegten Artikel 80 des IV-Gesetzes um einen Satz zu erweitern. Artikel 80 regelt die Zusammenarbeit der IV mit Verwaltungsbehörden und privaten Fachleuten und Fachstellen in der Abklärung und Durchführung von Massnahmen zur Früherfassung von Gesundheitsschäden bei Arbeitnehmern, die längerfristig zu einer Invalidität führen können. Ebenfalls kann die IV-Anstalt Eingliederungsmassnahmen für IV-Bezüger an Dritte delegieren. Diese Delegationsmöglichkeiten der IV-Anstalt an Dritte waren im Landtag unbestritten. Abgeordneter Negele wollte jedoch diesen Artikel um den Zusatz erweitert wissen, dass die IV-Anstalt zur Bekämpfung eines ungerechtfertigten Leistungsbezuges Spezialisten beiziehen kann. Im Klartext: Wenn über einen IV-Bezüger – beispielsweise von einem Nachbarn – der Verdacht geäussert wird, er beziehe die IV zu Unrecht, er markiere eine Invalidität, währenddem er zu Hause z. B. bei



Die IV-Anstalt – ein wichtiges Sozialwerk, das sich effizient gegen potenzielle Missbräuche schützen können soll: VU-Abgeordneter Gebhard Negele (re.) brachte im Landtag einen Zusatzantrag gegen IV-Missbrauch durch. Deutliche Unterstützung erfuhr er dabei auch von Fraktionskollege Jürgen Beck (li.).

Bild Daniel Schwendener

Gartenarbeit gesichtet wurde, so kann die IV-Anstalt private Überwacher beauftragen, den Verdacht zu überprüfen. Auch wenn sich wohl in den meisten Fällen der Verdacht nicht erhärten werde und nicht davon ausgegangen werden müsse, dass es in Liechtenstein viele vorsätzliche IV-Betrüger gebe, so solle doch der Bevölkerung klar signalisiert werden, dass potenzieller Missbrauch der IV im Land nicht geduldet werde, erklärte Gebhard Negele. Es gehe auch nicht darum, dass die IV-Anstalt viel zu Unrecht bezogenes IV-Geld zurückgewinnen könne, sagte Negele weiter, es gehe um das Signal an die Allgemeinbevölkerung und an die gerechtfertigten und fairen IV-Bezüger, dass IV-Missbrauch schon im Vorfeld unterbunden werde: «Damit stärken wir auch das positive Image der IV-Anstalt als wichtiges Sozialwerk. Und

wir befinden uns zudem im Gleichklang mit der laufenden IV-Revision in der Schweiz, die genau denselben Anti-Missbrauchszusatz in ihrer Gesetzesvorlage vorsieht.»

Nötiges Signal oder Big Brother?

Damit löste Abgeordneter Gebhard Negele bei dieser zweiten Lesung der IV-Gesetzesrevision eine Grundsatzdebatte im Landtag aus, wie sie schon bei der ersten Lesung im Juni-Landtag stattgefunden hatte. Zustimmung zu seinem Antrag erfuhr Negele von den Abgeordneten Wendelin Lampert (FBP), Henrik Caduff (VU), Markus Büchel (FBP) und Alois Beck (FBP). Kritische Worte kamen indes von seiten der FL-Abgeordneten Paul Vogt, Pepo Frick und Andrea Matt. Wie man sich denn solche privaten Ermittlungen bei potenziellen IV-Betrüger vorstellen müsse, fragte Abgeordneter

Vogt: «Liegt denn da ein Privatdetektiv vor dem Gartenzaun auf der Lauer, macht Fotos oder filmt mit, wenn ein IV-Betrüger Gartenarbeit macht? Oder sind die Ermittler erkennbar? Hat ein des IV-Betrugs Verdächtiger Beschwerdemöglichkeiten?» Solche privaten Überwachungsmöglichkeiten würden die Grundrechte der Menschen auf gefährliche Weise einschränken, führte Abgeordneter Pepo Frick dann die Argumentationslinie seines Fraktionskollegen Vogt weiter. Unter dem Deckmantel der Prävention drohe ein Überwachungsstaat. Und auch Abgeordnete Andrea Matt betrachtete den Anti-Missbrauchszusatz im Gesetz als unnötig, weil laut der im Regierungsbericht enthaltenen Auskunft der IV-Anstalt solche Missbrauchsfälle nur ausgesprochen selten vorkämen. Sozialminister Hugo Quaderer äusserte seine Skepsis gegenüber dem von Gebhard Negele vorgeschlagenen Gesetzeszusatz. Wenn Private zur Überwachung von potenziellem IV-Missbrauch zugelassen werden sollten, müsse man fast ein neues Gesetz schaffen, meinte der Sozialminister. Grundsätzlich sei gegen Prävention und Überwachung aber nichts einzuwenden, ein Überwachungsstaat drohe jedenfalls nicht. Auch Gebhard Negele bemängelte gegenüber den FL-Abgeordneten, sie würden ungerechtfertigte Schreckensszenarien entwerfen. Nicht die Schaffung eines Überwachungsstaates sei sein Ziel, sondern – «um es noch einmal zu betonen» – das Signal an die Bevölkerung mit gleichzeitiger Stärkung des Ansehens der IV-Anstalt. Mit 16 Stimmen bei 24 Anwesenden wurde Gebhard Negeles Antrag schliesslich angenommen.

LANDTAG SEITEN 3 BIS 7

Revision von IV, AHV, Unfallversicherung und Vorsorge

In einem Gesamtpaket wurden vom Landtag insgesamt sieben Sozialgesetzesrevisionen einhellig, teils in erster plus zweiter Lesung, verabschiedet.

Von Johannes Mattivi

In der IV wird neu ein Früherfassungssystem eingeführt, das Gesundheitsschädigungen bei Arbeitnehmern frühzeitig erfassen soll, damit durch rechtzeitige medizinische und/oder psycho-soziale Gegenmassnahmen eine drohende chronische Invalidität eines Arbeitnehmers verhindert wird. Die Früherfassung erfolgt auf freiwilliger Basis, der Arbeitnehmer soll wissen, dass ihm Hilfe angeboten werden soll, die er annehmen oder ablehnen kann. Potenzielle Sanktionen bei ungerechtfertigtem IV-Bezug müssen einem IV-Antragssteller bewusst gemacht werden. Das ist Aufgabe der Regierung, nicht der untersuchenden und beratenden Ärzte (FL-Abgeordneter und Arzt Pepo Frick hatte eine entsprechende Deutlichmachung seitens der Regierung gefordert).

IV- und AHV-Bezugsberechtigte bekommen eine Komplementärrente. Basis dieser Komplementärrente ist neu die Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der IV- oder AHV-Rente. Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jede Kind, das im Falle ihres

Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente zur Altersrente. Für Kinder in Ausbildung dauert der Anspruch jedoch in Abweichung zur Waisenrentenregelung längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr (früher bis zum 25. Altersjahr).

Der Kinderrentenansatz wurde von 50 Prozent der konkreten Rente von Vater oder Mutter auf auf 40 Prozent korrigiert und die Bemessung im Verhältnis zur Mindestrente der im konkreten Fall anwendbaren Rentenskala festgelegt.

Die seit 1997 übergangsrechtlich laufenden «Zusatzrenten für die Ehefrau» verbunden mit zusätzlichen Übergangsregelungen für die vor dem Rentenalter stehende Generation sind weggefallen.

Die IV-Anstalt kann zur Durchführung ihrer Aufgaben mit anderen Trägern der sozialen Sicherheit, mit Verwaltungsbehörden, gemeinnützigen Vereinigungen der Invalidenhilfe sowie mit privaten Fachleuten und Fachstellen zusammenarbeiten und geeignete Dritte mit der Abklärung im Allgemeinen sowie mit der Durchführung von Massnahmen der Früherfassung und Eingliederung beauftragen. Die Anstalt kann dabei, insbesondere für medizinische Abklärungen, auch Vereinbarungen über die Kostenvergütung und -beteiligung an besonderen Abklärungs- oder Durchführungseinrichtungen abschliessen.